



seit 1960

KURT CARSTENS †
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche Buchstelle,
Fachberater für Controlling
und Finanzwirtschaft

NILS PÄTZOLD
Diplom-Volkswirt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e. V.)

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

WERNER WETZEL
Steuerberater

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

Oktober 2021

Und noch etwas

1. Transparenz-Vollregister ab 1. August 2021

Am 1. August 2021 trat das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz in Kraft. Wesentliche Neuerung ist die Umstellung des bisherigen Auffangregisters zu einem Transparenz-Vollregister. Damit enthält das Register künftig umfassendere Datensätze zu den wirtschaftlich Berechtigten in einem strukturierten einheitlichen Format. Bislang galten die Mitteilungspflichten bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) und eingetragenen Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) zumindest dann als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister oder Partnerschaftsregister) ergaben, sog. Mitteilungsfiktion. Diese Erleichterung ist nun durch eine Gesetzesänderung zum 1. August 2021 ersatzlos weggefallen. Damit sind nun alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z. B. Handels-, Partnerschafts-, Unternehmensregister) ergeben. Alle Gesellschaften, die bisher von der Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Abs. 2 GwG a.F. profitiert haben, müssen nun dem Transparenzregister ihren wirtschaftlich Berechtigten mitteilen.

Hierfür gelten folgende Übergangsfristen, (§ 59 Abs. 8 GwG n.F.):

- Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien bis zum 31. März 2022
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022
- in allen anderen Fällen (z. B. eingetragene Personengesellschaften) bis spätestens zum 31. Dezember 2022

Erleichterungen wurden lediglich für Vereine geschaffen (§ 20a GwG n.F.). Denn hier werden die Daten unter bestimmten Voraussetzungen automatisiert aus dem Vereinsregister in das Transparenzregister übertragen.

Achtung: Häufig nutzen auch Betrüger derartige Gesetzesänderungen, um fingierte Rechnungen oder Eintragungsofferten zu versenden. Unternehmer sollten bei solchen Aufforderungen genau hinsehen, ob das Schreiben wirklich von der registerführenden Stelle stammt.

(Quelle: IHK Düsseldorf, Nr. 3828998)

2. Weihnachts-/Betriebsfeier

Zuwendungen für Betriebsveranstaltungen wie „Weihnachtsfeiern“ bleiben bis zu einem Betrag in Höhe von 110 Euro steuerfrei, auch wenn der Betrag pro Veranstaltung und Arbeitnehmer überschritten wird. Nur der überschrittene Betrag ist dann steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Zu den Zuwendungen gehören alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern zurechenbar sind oder ob es sich um den rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Beispiel: Die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen 10.000 Euro. Der Teilnehmerkreis setzt sich aus 75 Arbeitnehmern zusammen, von denen 25 von je einer Person begleitet werden. Die Aufwendungen sind auf 100 Personen zu verteilen, sodass auf jede Person ein geldwerter Vorteil von 100 Euro entfällt.

Sodann ist der auf die Begleitperson entfallende geldwerte Vorteil dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. 50 Arbeitnehmer haben somit einen geldwerten Vorteil von 100 Euro, der den Freibetrag von 110 Euro nicht übersteigt und daher nicht steuerpflichtig ist.

Bei 25 Arbeitnehmern beträgt der geldwerte Vorteil 200 Euro. Nach Abzug des Freibetrags von 110 Euro ergibt sich für diese Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil von jeweils 90 Euro. Er bleibt dann sozialversicherungsfrei, wenn ihn der Arbeitgeber mit 25 % pauschal besteuert.

Ungeklärt war in diesem Zusammenhang, wie mit den Kosten für Absagen von Kollegen zu verfahren ist, die an der Feier nicht teilnehmen können, für die die Kosten aber dennoch angefallen sind. Dazu äußert sich das Finanzgericht Köln (FG) in seiner Entscheidung vom 27. Juni 2018 zugunsten der Steuerpflichtigen. Danach wären Absagen von Kollegen anlässlich einer Betriebsveranstaltung steuerrechtlich nicht zulasten der tatsächlich Feiernden gegangen.

Anders sieht das der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 29. April 2021. Nach seiner Auffassung ist der Ansatz der Zuwendungen anteilig auf die Teilnehmer und deren Begleitpersonen zu berechnen. Bei dem Wertansatz sind alle Aufwendungen zu berücksichtigen, welche mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen, unerheblich davon, ob die Arbeitnehmer dadurch einen Vorteil haben oder nicht. Anschließend sind diese Kosten gleichmäßig auf die "teilnehmenden" Arbeitnehmer aufzuteilen.

Anmerkung: Durch diese Entscheidung können sich lohnsteuerliche Folgen für den Arbeitnehmer ergeben, die zu einer übermäßigen Steuerlast führen. Denn in einem solchen praxisnahen Fall müsste der Arbeitnehmer ein Mehr an Zuwendung versteuern als ihm der Arbeitgeber zugedacht hat. I. d. R. versteuert der Arbeitgeber den Mehrbetrag aber pauschal.

Bitte beachten Sie! Eine begünstigte Weihnachts-/Betriebsveranstaltung liegt nur dann vor, wenn sie allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils grundsätzlich offensteht. Eine Betriebsveranstaltung wird als "üblich" eingestuft, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen jährlich durchgeführt werden. Auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung kommt es nicht an. Demnach können auch mehrtägige Betriebsveranstaltungen begünstigt sein.

(Quelle: Das Wichtigste - Steuerliche Informationen zum Jahreswechsel 2021/2022)

3. Nachhaltige Ausbildungen gefragt

Unternehmen, die mit „nachhaltigen Ausbildungen“ werben, haben auf dem Ausbildungsmarkt einen (kleinen) Wettbewerbsvorteil. Denn der Zulauf zu Ausbildungen, die einen klaren Bezug zu Umwelt-, Natur- und Klimaschutz haben, steigt.

Die Nachfrage nach solchen Ausbildungen im Jahr 2020 lag um 2,1 % über den Vorjahreswerten (laut DIW). Die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen sinkt dagegen. Im Corona-Jahr 2020 hat sich der Rückgang nochmal beschleunigt (-11 % ggü. Vorjahr, vgl. FB vom 22. Februar 2021). Der Anteil der vom IW betrachteten Öko-Ausbildungen am gesamten Ausbildungsmarkt liegt allerdings im einstelligen Prozentbereich. Auch der Zentralverband des deutschen Handwerks (ZDH) beobachtet, dass Stellenausschreibungen mit Nachhaltigkeits-Bezügen mehr Rückläufe erhalten.

Überlegen Sie bei Stellenausschreibungen, wie Sie das Thema unterbringen können. Ein Gastrobetrieb etwa, könnte auf Regionalität und den verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen hinweisen. Firmen im produzierenden Gewerbe und Dienstleister verweisen etwa darauf, wie mit ihrer Arbeit und ihren Produkten ein positiver Einfluss auf die Zukunft genommen wird. Auch andere Nachhaltigkeits-Bezüge wie etwa die Verwendung von grünem Strom, regionalen Kooperationen (etwa mit einem Imker, vgl. FB vom 17. September 2020), nachhaltige Zertifizierungen oder der Produktbezug von ausschließlich nachhaltigen Zulieferern können in einer Stellenausschreibung erwähnt werden.

Fazit: Nachhaltigkeit ist auch bei Stellenausschreibungen ein Marketing-Instrument. Das gilt natürlich nicht nur für den Ausbildungsmarkt.

(Quelle: Fuchsbriefe vom 5. August 2021)

4. Arbeitsagentur zahlt Weiterbildung

Nutzen Sie die Förderungen für Weiterbildung. Bisher wird die Förderung wenig genutzt, weil zwei Drittel der Unternehmen diese nicht kennen. Das zeigt eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB). Weiterbildung kann dazu beitragen, die Produktivität zu steigern und so dem Facharbeitermangel entgegen zu wirken. Etwa wenn neue Software die Abläufe im Unternehmen vereinfacht. Das funktioniert aber nur, wenn die Mitarbeiter für den Umgang mit der Software geschult werden.

Kleine Unternehmen können die gesamten Kosten erstattet bekommen. Das gilt für Betriebe mit bis zu zehn Mitarbeitern. Diese erhalten auch 75 % des Arbeitsentgelts während der Zeit des Lehrgangs erstattet. Unternehmen bis 250 Mitarbeiter können 50 % der Lehrgangskosten und 50 % des Arbeitsentgelts erstattet werden.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Weiterbildung mindestens 120 Stunden (15 Arbeitstage) umfasst. Maßnahme und Träger müssen natürlich für die Förderung zugelassen sein. Das Arbeitsentgelt für einen Mitarbeiter, der einen fehlenden Berufsabschluss nachholt, wird in Betrieben aller Größenklassen komplett gefördert.

Fazit: Eine großzügige Förderung, mit der selbst größere Weiterbildungen auch für kleine Unternehmen finanzierbar werden.

Hinweis: Die lokale Arbeitsagentur bietet Beratung für die Weiterbildungsförderung. Für eine Weiterbildung mehrerer Beschäftigter gibt es Sammelanträge. Die Förderung für Weiterbildung ist auch während der Kurzarbeit möglich.

(Quelle: Fuchsbriefe vom 31. Mai 2021)

5. Batterien ohne Rohstoffprobleme

Neue Akkus benötigen weniger seltene Rohstoffe als Lithium-Ionen-Akkus. Diese werden insbesondere - und zudem ausschließlich - in der Autoindustrie eingesetzt. Grund ist die recht gute Haltbarkeit der Akkus und die hohe Energiedichte (180 bis 250 Wh/kg Batterie). Als erstes E-Auto verfügt der Tesla 3 über eine Li-EisenPhosphat-Batterie (LiFePO₄). Der Pkw wird in China hergestellt. Die Energiedichte ist mit etwa 170 Wh/kg geringer als bei Li-Ion-Akkus.

Das heißt, das Auto wird schwerer, um dieselbe Reichweite zu haben. Die Akkus benötigen aber kein Kobalt und weniger Lithium. Sie sind deshalb günstiger als bisherige Lithium-Ionen-Akkus. Noch interessanter sind Natrium-Ionen-Akkus. Sie kommen ganz ohne Lithium aus. Natrium ist eines der häufigsten Elemente der Erdkruste. Es ist etwa in Kochsalz enthalten. Daher ist es billig. Nachschubprobleme wird es nicht geben. Nach langer Forschungszeit können damit jetzt leistungsfähige Akkus hergestellt werden. Sie können bis zu 3.000 Mal neu geladen werden, ähnlich häufig wie Li-Ion-Akkus. Die Energiedichte ist mit etwas über 150 Wh/kg Batterie ähnlich hoch wie bei den LiFePO₄-Akkus. Die Energiedichte wird in den kommenden Jahren noch um einiges gesteigert werden können.

Fazit: Neue Entwicklungen bei Auto-Akkus nehmen den Druck von den Rohstoffmärkten. Nicht nur Kobalt, sondern auch Lithium kann durch Materialien ersetzt werden, die in weitaus größeren Mengen verfügbar sind.

(Quelle: Fuchsbriefe vom 15. Juli 2021)

6. 6G: Leben mit Fernsteuerung

In etwa 15 Jahren wird ein Bagger auf einer Baustelle ferngesteuert (so wie heute Militärdrohnen). Bei einer OP ist der Arzt hunderte Kilometer entfernt. Er operiert per OP-Roboter. Autonomes Fahren ist im Straßenverkehr angekommen. 3D-Kino ist von gestern. In 15 Jahren sind Sie via Augmented Reality Brille selber aktiver Mitspieler in Filmen - unverletzbar, aber "es fühlt sich an wie echt".

Hintergrund: Bis dahin ist in vielen Ländern und Mobilfunktechnik 6G installiert. Auch wenn derzeit noch der Vorgängerstandard 5G ausgerollt wird - die Entwicklung des Nachfolgers 6G hat schon begonnen. Mitte des Jahrzehnts wird es erste Anwendungen geben, um 2030 wird die Technik als neuer Standard eingeführt. Durch die etwa 50-fach höhere Datenrate von dann 1 TB (Terrabyte, also 1.000 GB) des neuen Standards und die geringere Reaktionszeit (von dann 100 Mikrosekunden, ein Zehntel von 5G) entstehen neue Möglichkeiten. Hinzu kommen zusätzliche Leistungen der neuen Technik, etwa präzise Positionsbestimmungen oder die Abstandsmessung mit der Funktechnik.

Derzeit wird 5G als neuer Standard eingeführt. In Deutschland ist er vor allen Dingen in großen und mittleren Städten verfügbar sowie in einzelnen ländlichen Regionen. Insgesamt werden aktuell etwa 10 % der Mobilfunknutzer mit dem neuen Netz abgedeckt, international ein Platz im Mittelfeld. Führend ist Saudi-Arabien mit etwa 38 % Abdeckung der Nutzer.

Fazit: Die Datenübertragung wird mit 6G eine neue Qualität erreichen und in den kommenden Jahren Antreiber der technologischen Entwicklung bleiben.

(Quelle: Fuchsbriefe vom 19. April 2021)

Mit freundlichen Grüßen



The image shows three handwritten signatures in black ink. From left to right, they appear to be: a stylized signature, 'Jörg Brühl', and 'Markus Hildebrandt'.